

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

46 (12.8.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. August 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 46152. B. Werthverhältniß der Franken- u. Markwährung.	Nr. 45483. B. Ausnahmesrachtsätze für Eisen.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 46040. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 45817. B. Elektrische Ausstellung in München.
Nr. 45716. B. Beförderung von Extrafahrten zc.	Nr. 45818. B. Bayerisch-Hessisch-Nassauischer Verkehr.
Nr. 45777. B. Süddeutscher Rundreiseverkehr.	Nr. 45832. B. Süddeutscher Verband.
Nr. 46146. B. Mitteldeutscher Verband.	Nr. 46056. B. Verkehr mit Ottensen.
Nr. 45831. B. Mitteldeutscher Verkehr.	Nr. 46066. B. Fracht für frische Seefische.
Nr. 45224. B. Saarlohlenverkehr.	Nr. 46218. B. Saarbrücken-Nordbayerischer Verkehr.
Nr. 45407. B. Bienenzucht-Ausstellung in Bruchsal.	Nr. 46249. B. Verkehr mit der Prinz-Heinrich-Bahn.
Nr. 45470. B. Galiz.-Schweiz.-Südbad. Getreideverkehr.	Nr. 46459. B. Avisirung der Güter.
	Nr. 46659. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
	Nr. 45384. B. Erweiterung des Bahntelegraphennetzes.
	Nr. 45512. B. Berichtigungen zc. in den Telegraphentarifen.
	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 46152. B. Das Umrechnungsverhältniß der Frankenwährung zur Markwährung betreffend.

Das bei der Umrechnung von Geldbeträgen aus der Frankenwährung in die Markwährung zu Grunde zu legende Werthverhältniß wird für die diesseitigen Güterexpeditionen mit Wirkung vom 10. I. M. auf 1 Fr. = 81 \mathcal{K} . festgesetzt.

In Uebereinstimmung hiermit beziffert sich das Werthverhältniß, zu welchem die in Markwährung ausgedrückten Frachten, Spesen und Nachnahmen nach Ländern der Frankenwährung weiterzurechnen sind, vom bezeichneten Zeitpunkte ab auf 1 \mathcal{M} = 1,2345 Fr.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung Nr. 75736. B. vom 29. Dezember v. J. ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird f. H. versendet werden.

Karlsruhe, den 8. August 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 46040. G.D. Die 5. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. März l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Personen- u. Verkehr.

Nr. 45716. B. In den Tarifbestimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen ist die Bestimmung unter A Ziffer 3 Absatz 2 und unter B Ziffer 4 Absatz 3 als vom 1. August l. J. an aufgehoben zu streichen.

Der interne Personentarif (Seite 33 und 34) sowie das Uebereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen ist hiernach richtig zu stellen.

Nr. 45777. B. Zum Tarif für den Rundreiseverkehr im Süddeutschen Verband vom 1. Februar 1875 ist mit Gültigkeit vom 1. September d. J. der Nachtrag XV ausgegeben worden.

Im Plakatverzeichnis der Rundreise- und Luftfahrtsbillete sind unter D. Z. 53 die Taren

I. Kl. auf 258,80 M. und

II. Kl. „ 172,90 „

richtig zu stellen.

Nr. 46146. B. Zum Mitteldeutschen Personen- und Gepäcktarif vom 1. April 1881 ist mit Gültigkeit vom 10. August d. J. der 5. Nachtrag nebst der Dienstanweisung Nr. 4 und 5 erschienen.

Thier- u. Beförderung.

Nr. 45831. B. Die Dienstanweisung Nr. 10 zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Mitteldeutschen Verband ist ausgegeben worden.

Güterverkehr.

Nr. 45224. B. Mit sofortiger Wirkung treten für Kohlensendungen von den Saargruben nach gewissen Badischen Stationen der Strecke nördlich von Renchen bis Muggensturm einschließlich Umkartirungstaren ab Appen-

weier in Kraft. Dieselben finden nur Anwendung, wenn auf den directen Frachtbriefen die Umkartirung in Appenweier vorgeschrieben ist.

Nr. 45407. B. In Bruchsal findet am 27., 28. und 29. August l. J. eine Ausstellung von Produkten und Geräthschaften der Bienenzucht sowie von lebenden Bienen statt.

In Bezug auf den Rücktransport der ausgestellten und unverkauft bleibenden Gegenstände gelten die mit Verfügung Nr. 56090. B. Verordnungs-Blatt Nr. 35 von 1879 bekannt gegebenen Bestimmungen.

Nr. 45470. B. Die in dem ab 10. August d. J. gültigen Ausnahmetarif für den Galizisch-Schweizerisch-Südbabischen Getreideverkehr auf Seite 3 unter Ziffer 7 I hinsichtlich der Reerpedition bezw. Einlagerung enthaltene Bestimmung findet vorläufig bezüglich der Deutschen und Schweizerischen Reerpeditionsstationen keine Anwendung, wovon die betreffenden Dienststellen unter Bezugnahme auf die im Verordnungs-Blatt Nr. 44 erschienene diesseitige Verfügung Nr. 44540. B. vom 1. August d. J. verständigt werden.

Nr. 45483. B. Für den Transport von Eisen- und Stahl Draht in Ringen, Bands, Flach-, Quadrat-, Stab- und Rundeseisen treten mit Wirkung vom 10. August l. J. folgende Ausnahmetariffätze in Kraft:

a. Im Badisch-Bayerischen Verkehr:

	pro 100 kg
von Hammerau nach Freiburg	2,00 M.
„ „ „ Triberg	1,75 „

b. im Badisch-Württembergischen Verkehr:

von Freudenstadt nach Freiburg	0,87 M.
„ Königsbronn „ „	1,07 „
„ Tuttlingen „ „	0,71 „
„ Freudenstadt „ Triberg	0,54 „
„ Königsbronn „ „	0,90 „
„ Tuttlingen „ „	0,35 „

Hievon ist in den betreffenden Tarifen handschriftlich Vormerkung zu machen.

Nr. 45817. B. In München wird in der Zeit vom 15. September bis mit 15. Oktober l. J. eine internationale elektrische Ausstellung stattfinden.

Die Gegenstände, welche daselbst ausgestellt werden und unverkauft bleiben, werden, sofern sie innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung d. i. längstens am 15. November zur Rücksendung gelangen, unter den üblichen Bedingungen frachtfrei zurückbefördert.

Nr. 45818. B. Zum Bayerisch-Heßisch-Nassauischen Gütertarif vom 1. August 1878 ist mit Wirkung vom 1. August l. J. der VI. Nachtrag ausgegeben worden.

Nr. 45832. B. Im Tarifheft 12 für den Süddeutschen Eisenbahnverband vom 10. November 1879 (Verkehr mit Elsaß-Lothringen) ist auf Seite 35 die Bemerkung bezüglich der Instradirung „bei Mangel einer Routenvorschrift zc.“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Mangels Routenvorschrift erfolgt die Instradirung laut Instradirungsvorschriften Abth. C des Tarifs.“

Im Kopfe dieser Instradirungsvorschriften (Abth. C) sind in der Rubrik „K. K. priv. Oesterreichische Staatsbahn (nördliche Linie)“ und zwar in der Rubrik Böh. Trübau zc. vor Böh. Trübau die Stationen „Adamsthal und Blansko“ handschriftlich nachzutragen.

Nr. 46056. B. Es kommt häufig vor, daß Versender von Gütern für Ottenen lediglich aus Unkenntniß darüber, daß Ottenen Eisenbahnstation ist, auf Hamburg oder Altona adressiren.

Die Aufgeber solcher Sendungen sind in ihrem eigenen Interesse über den Sachverhalt zu belehren und zur Richtigstellung der Frachtbriefadressen anzuhalten.

Nr. 46066. B. Zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel wird bekannt gegeben, daß unter frischen „Seefischen“, welche nach der Bestimmung unter Ziffer 4 f des Nachtrags I zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarife Theil I mit Personenzügen zur einfachen Frachtguttare und mit Schnellzügen zur einfachen Eilguttare befördert werden, nur frische „Meerfische“ nicht aber auch „Süßwasserseefische“ zu verstehen sind. Die Letzteren genießen die gedachte Vergünstigung nur dann, wenn sie lebend und der Vorschrift gemäß in Kübeln oder Fässern verladen zur Aufgabe gelangen. Für tote Süßwasserseefische wird keine Frachtbegünstigung gewährt.

Die Aufgeber bezw. Empfänger von Fischsendungen sind geeigneten Falles entsprechend zu verständigen.

Nr. 46218. B. Im Anschlusse an die Verfügung Nr. 43251. B. Verordnungs-Blatt Nr. 44 vom l. J. wird bekannt gegeben, daß die Saarkohlensendungen nach Wertheim, welche ohne Routen- oder Bahnhofsvorschrift zur Aufgabe gelangen, in den ungeraden Monaten via Dingerbrück-Aschaffenburg auf Wertheim Bayer. Bahn und in den geraden Monaten via Verbach-Mannheim nach Wertheim Bad. Bahn abgefertigt werden.

Nr. 46249. B. Für den Verkehr zwischen Ufeldingen, Station der Prinz-Heinrich-Bahn, einerseits und Stationen der Großh. Badischen Staatsbahnen andererseits sind mit Wirkung vom 15. August d. J. theilweise veränderte Frachtfäße in Kraft getreten.

Die bezügliche im Ueberdruck hergestellte Tariftabelle ist den betheiligten Dienststellen l. H. zugegangen.

Zugleich wird verfügt, daß auf Seite 26 des Tarifheftes 6 für den Verkehr mit der Prinz-Heinrich-Bahn bei Wilz-Freiburg die Instradirungsrouten von „K. H.“ in „K. K.“ abzuändern ist.

Nr. 46459. B. Den Dienststellen werden mit den in Verordnungs-Blatt Nr. 72 vom v. J. in Aussicht gestellten Deckblättern zu §. 96 der Güterdienstinstruction auch solche zu den §§. 16, 30, 31, 36, 43, 54, 56, 71, 75, 98, 107, 116, 131, 148, 159 sowie zur Anlage II der genannten Instruction zugehen.

Außerdem sind von Hand folgende Aenderungen vorzunehmen:

In §. 15 Abs. 2 muß es statt §. 48 II A heißen §. 48 B;

in Absatz 2 zu §. 106 ist statt „6 Uhr“ zu setzen „7 Uhr“;

in §. 129 Abs. 2 muß es statt „I—VI zu Ziffer 12 des §. 48 II A“ heißen: „1—6 zu §. 48 Ba.“;

in Absatz 1 des §. 171 ist der letzte Satz zu streichen.

Nr. 46659. B. In der Assimilationstabelle des Belgisch-Südwestdeutschen Tarifheftes VI B I. Abth. (Seite 113) sind folgende Berichtigungen bezw. Ergänzungen vorzunehmen:

Bertrix (1)	wird assimiliert mit Poix St. Hubert,
Gedinne (1)	„ „ „ Marche (Luxembg.),
Graide-Bièvre	„ „ „ Jemelle,
Orges-Luchy	„ „ „ Florenville,
St. Médard	„ „ „ Sibret,
Paliseul	„ „ „ Bastogne.

Telegraphenwesen.

Nr. 45384. B. In dem Verzeichniß der Badischen Bahnteleggraphenstationen und in dem Leitungsverzeichniß sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

- 1. im Verzeichniß der Bahnteleggraphenstationen ist bei Hafmersheim, Heinsheim und Offenau das Zeichen ≠ (für den allgemeinen Verkehr nicht eröffnete Station) zu streichen;
- 2. in das Leitungsverzeichniß ist als Nr. 11 neu einzutragen die Leitung

Oberbach-Frankfurt

und in Rubrik 3 ist daselbst beizusetzen

„Ea Frankfurt.“

Nr. 45512. B. Nr. 31 der Nachrichten für die Bahnteleggraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 7. August im Bereiche des Bahnhofes zu Müllheim der Betrag von 5 M.